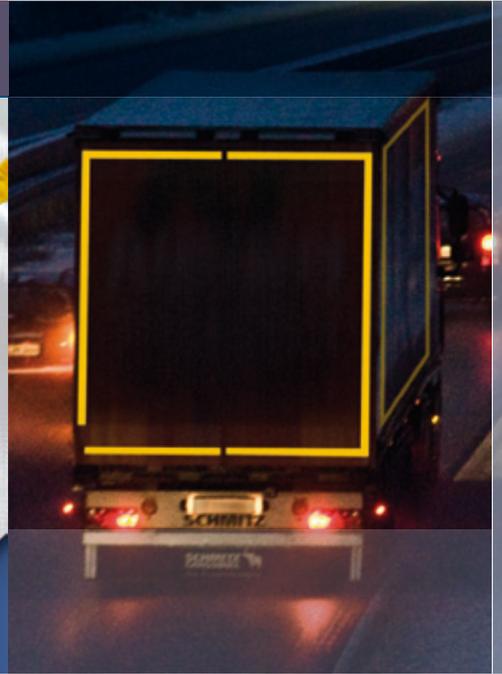


Ausstattungs-Pflicht für Neuzulassungen
ab 10. Juli 2011



Vorfahrt für Sicherheit

Hochwertige Konturmarkierung
für Nutzfahrzeuge gemäß UN ECE 104



Retroreflektierende Fahrzeug-Markierung

Lkw früher erkennen: Unfälle vermeiden, Kosten senken

Etwa ein Drittel aller Lkw-Unfälle ereignet sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Dämmerung und Dunkelheit. Zugleich haben diese Unfälle meist schwerere Folgen als Zusammenstöße bei Tageslicht. Wesentliche Ursache für deren hohe Zahl ist die schlechte Sichtbarkeit von Lkw und Lkw-Anhängern. Nachfolgende Fahrzeuge erkennen einen vorausfahrenden Lkw deshalb zu spät oder gar nicht und fahren seitlich bzw. von hinten auf.

Warum ist eine Konturmarkierung so wichtig?

- verbesserte Sichtbarkeit des Fahrzeugs
- verbesserte Einschätzung von Abstand und Geschwindigkeit
- preiswerte Maßnahme für mehr Eigensicherung, auch für stehende Fahrzeuge
- verringertes Ausfallpotenzial durch mögliche Unfälle
- Nachrüstung im Sinne der neuen Vorschrift
- Voraussetzung für reflektierende Fahrzeugwerbung
- optische Aufwertung des Fahrzeugs
- Image-Gewinn für das Unternehmen

Herausragende Produkteigenschaften der 3M Konturmarkierung

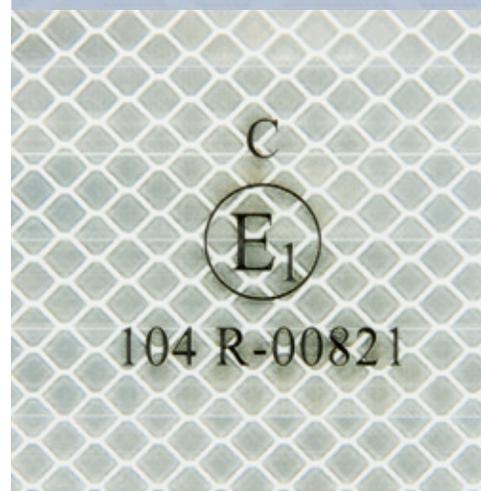
- mikroprismatische Folien mit hohem Reflexwert
- helle und klare Farben bei Tag und bei Nacht
- fluoreszierend Gelb mit 24-Stunden Sichtbarkeit
- ohne Aluminium-Beschichtung, kein Korrodieren möglich
- kantenversiegelt gegen Schmutz und Nässe
- selbstklebend für einfache Verarbeitung
- besonders hohe Klebkraftwerte

In Deutschland sind retroreflektierende Markierungen an Lkw bereits seit Jahren zugelassen. Jetzt wird die Kenntlichmachung von Lkw mit retroreflektierenden Markierungen Pflicht.

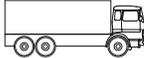
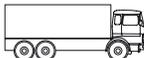
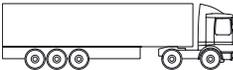
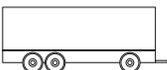
■ nach europäischem Recht: Richtlinie 2007/35/EG**

Pflicht mit Wirkung vom 10. Juli 2011

** Richtlinie 2007/35/EG der Kommission vom 10. Juni 2007 zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftanhänger an den technischen Fortschritt



Anbau reflektierender Markierung

| • für alle Neuzulassungen | | gemäß R 2007/35/EG | verpflichtend | erlaubt | nicht erlaubt |
|---------------------------|--|--|---------------|---------|---------------|
| | | | ab 10.07.2011 | | |
| M | Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t. | | | | |
| M1 | Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. |  | | | — |
| M2 | Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht bis zu 5 t. |  | | ✓ | |
| M3 | Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht über 5 t. |  | | ✓ | |
| N | Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t. | | | | |
| N1 | Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t. |  | | ✓ | |
| N2 | Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis 7,5 t.* |  | | ✓ | |
| N2 | Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 7,5 t.* |  | ✓ | ✓ | |
| N3 | Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 12 t.* |  | ✓ | ✓ | |
| O | Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) | | | | |
| O1 | Anhänger mit einem Höchstgewicht bis zu 0,75 t. |  | | | — |
| O2 | Anhänger mit einem Höchstgewicht über 0,75 t bis zu 3,5 t. |  | | ✓ | |
| O3 | Anhänger mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis zu 10 t. |  | ✓ | ✓ | |
| O4 | Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 10 t. |  | ✓ | ✓ | |

Internationale Klasseneinteilung gemäß Richtlinie 70/156/EWG vom 06.02.1970
Die Klassenzugehörigkeit Ihres Fahrzeugs können Sie bei neuen Fahrzeugscheinen auf der ersten Seite den Feldern „J“ und „5“ entnehmen.

* An Fahrgestellen mit Fahrerhaus, unvollständigen Fahrzeugen und Sattelzugmaschinen nicht vorgeschrieben, aber erlaubt.



Möglichkeiten der Markierung

Für optimale Sicherheit: Konturmarkierung

- Kennzeichnung der gesamten Fahrzeugform seitlich und hinten

Mindestanforderung: Teilmarkierung

- bei vorgeschriebener Markierung: Teilmarkierung an der Seite, Konturmarkierung am Heck (Teilmarkierung am Heck, wenn die Konturmarkierung nicht möglich ist)

Wie wird die Konturmarkierung korrekt ausgeführt?

- bei Unterbrechungen Kennzeichnung von mindestens 80% der Länge und Breite
- Abstand der unteren Markierung vom Boden mindestens 250 mm und höchstens 1.500 mm
- Abstand der Heckmarkierung zu den vorgeschriebenen Bremsleuchten mindestens 200 mm

Eine Kombination von markierten und nicht markierten Zugmaschinen und Anhängern sollte vermieden werden. Sattelzugmaschinen und Führerhäuser von Zugmaschinen können, müssen aber nicht markiert werden. Ausnahmen regeln die o. g. Richtlinien.

Die richtigen Farben für Seiten und Heck

- seitliche Markierung mit weißer oder gelber Folie
- Heckmarkierung mit gelber oder roter Folie

Welcher Kontrolle unterliegen retroreflektierende Markierungen?

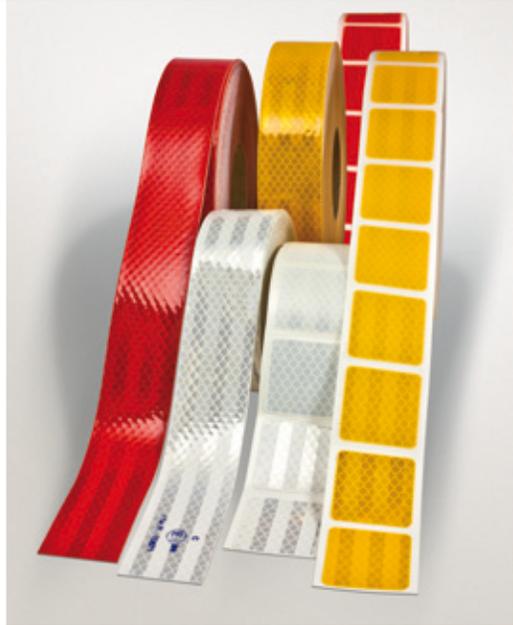
- regelmäßige technische Kontrolle bei der Hauptuntersuchung (HU) durch TÜV / DEKRA / GTÜ / KÜS etc.
- Grundlage für die Kontrolle: HU-Richtlinie nach § 29 StVZO (Anlage VIII a, Punkt 4.2, Mängelbezeichnungen bei lichttechnischen Einrichtungen).



3M Deutschland GmbH Abteilung Verkehrssicherheit

Carl-Schurz-Straße 1
41453 Neuss
Tel: 0 21 31/14 74 75
Fax: 0 21 31/14 32 00
E-Mail: Verkehrssicherheit@mmm.com
www.3MVerkehrssicherheit.de

August 2011
Bitte recyceln. Gedruckt in Deutschland.
© 3M 2011. All rights reserved.



Konturmarkierung



Teilmarkierung



Wichtige Hinweise

Dieses Merkblatt ist eine allgemeine, für Deutschland geltende Übersicht zum Thema retroreflektierende Markierungen/Werbung an Fahrzeugen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Maßgeblich hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von retroreflektierenden Markierungen/Werbung an Fahrzeugen sind ausschließlich die rechtlichen Regelungen, wie z. B. StVZO § 53 und die mitgeltenden Regelungen UN ECE R 104, UN ECE R 48 und 2007/35/EG. Bitte machen Sie sich mit den geltenden Vorschriften vertraut.